

in Zwickau berufenen Ephorus Dr. Zapff die jährliche Hauptconferenz der Lehrer statt. Gesang und Gebet eröffneten dieselbe. Mit berebtem Munde schilberte darauf der Vorsitzende die Tagesarbeit als Bauarbeit, und beantwortete die Frage: „Was darf der Lehrer beim Aufbau der Volksschule nicht vergessen?“ Die Antwort lautete: „Den Grund nicht, auf den er baut; das Nachbarhaus nicht, an das er baut, und die Zeit nicht, für die er baut“. Der geistvolle Inhalt und die Herzlichkeit der Worte ergriff alle Herzen, und der Gedanke, daß der Sprecher zum letzten Male die Konferenz eröffne, erfüllte mit Behmuth. Am Schlusse gab der Veteran der Lehrer der Waldheimer Ephorie, Lehrer Klas aus Tanneberg, in einer Ansprache dem Scheidenden drei Blumen als Andenken in die Ferne mit: „Ereue Liebe, Dank und Wünsche.“ — Gebet und ein musikalisches Gebewohl reihete sich hier an, und in dem nahen freundlichen Heiligenborn wurde das gemeinschaftliche Mahl gehalten, das Alle noch lange vereinte.

Die neue sächsische Bank in Dresden.

Bei dem großen und berechtigten Interesse, mit welchem man nicht nur in Dresden, der Errichtung einer neuen Bank entgegen sieht, glauben wir aus den uns mitgetheilten Statuten der „sächsischen Bank zu Dresden“ nachstehend die wichtigsten, den Geschäftskreis und die Begründung betreffenden Bestimmungen derselben unsern Lesern im Wortlaute mittheilen zu sollen:

§. 2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz und ihre Centralverwaltung in Dresden.

§. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 25 Jahre, vom Tage der Statutenbestätigung an gerechnet, bestimmt. Zu jeder weiteren Verlängerung ist die Genehmigung der Staatsregierung erforderlich.

§. 4. Das Grundcapital der Bank besteht vorläufig aus 5 Millionen Thalern, in 25,000 Actien, à 200 Thlr., festgestellt.

Dasselbe kann jedoch auf Beschluß des Verwaltungsrathes nach Bedürfnis und unter der Voraussetzung, daß der ganze Normalbetrag der ersten 25,000 Actien einbezahlt ist, bis zu 10 Millionen Thaler erhöht werden.

Die Bank ist berechtigt, ihre Geschäftstätigkeit zu eröffnen, sobald 25,000 Actien im Betrage von 5 Mill. Thlr. gezeichnet, hierauf mindestens 20% eingezahlt und die eingezahlten Summen, als in der Hand der Verwaltung befindlich, der Staatsregierung nachgewiesen sind. (Vergl. aber §. 211 des Hand.-Ges.-Buchs.)

§. 8. Die Actien werden auf den Inhaber lautend oder, wenn dieses die Zeichner als ihren Wunsch schriftlich zu erkennen gegeben haben, auf den Namen desselben ausgefertigt.

§. 10. Zu dem Wirkungskreise der Bank gehören: 1. das Banknotengeschäft; 2. das Disconto- und Wechselgeschäft; 3. das Girogeschäft; 4. das Incassogeschäft; 5. das Staatsanleihegeschäft; 6. das Depositengeschäft; 7. das Leih- und Lombardgeschäft; 8. das Effectengeschäft.

§. 11. Hiernach ist die Bank befugt:

1. Banknoten auf den Inhaber lautend, in Beträgen von 10 bis 500 Thalern in beliebigen Summen, jedoch unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen, auszugeben.

a. Diese Banknoten müssen auf Verlangen bei der Gesellschaft am Sitz derselben und zwar an jedem Werktag in den gewöhnlichen Cassenstunden gegen Baar umgesetzt und eingelöst werden, bei den inländischen Filialen und Agenturen der Bank aber in gleicher Weise, wie dies von ausländischen Banken bei ihren sächsischen Agenturen zu geschehen hat.

b. Der Gegenwerth der in Umlauf befindlichen Banknoten, sowie der jederzeit ohne vorherige Kündigung oder vor drei Monaten rückzahlbaren zinsbaren oder unzinbaren Depositen muß stets mindestens zu einem Dritttheile in baarem Gelde und zwar in groben Silbermünzen des 30-Thaler-Fußes oder in Silberbarren vorhanden sein. Hiernächst kann höchstens ein Sechstheil des Gesamtbetrags durch auf Pfand in Werthpapieren (vergl. unten Nr. 7) beruhende Lombardforderungen gedeckt werden, während der Rest durch Gold oder bankmäßige Wechsel (s. unten Nr. 2), welche noch höchstens drei Monate zu laufen haben, zu decken ist.

Außer den Beständen an baarem Gelde, Wechseln und Lombardforderungen haften für die Banknoten sämtliche Activa der Bank.

c. Die auszugebenden Noten sind durch facsimilirte Unterschrift zweier Directoren zu vollziehen und vor ihrer Emission durch einen Regierungscommissar mit Stempel zu versehen.

Nach Vollendung des Abdruckes werden die Platten, sowie die für den Augenblick nicht zur Ausgabe bestimmten und deshalb der normalmäßigen Bedeckung noch nicht zu unterwerfenden Noten unter Beachtung der zwischen dem Regierungscommissar und der Bankverwaltung zu verabredenden Cautelen versiegelt deponirt. Die

Regierung hat das Recht, durch ihre Beamten die Anfertigung der Noten und die statutenmäßige Deckung derselben, sowie der Depositen auf Kosten der Bank beaufsichtigen zu lassen. *)

d. Die Bank ist berechtigt, unter Bestimmung einer Präklusivfrist von mindestens 6 Monaten, ihre Noten durch dreimalige Bekanntmachung in der §. 42 vorgeschriebenen Form einzurufen und dieselben einzulösen oder gegen neue, von den früheren sich deutlich unterscheidende Noten umzutauschen. Die innerhalb der bestimmten Frist nicht eingelieferten Banknoten sind werthlos und annullirt.

Die Bank ist weiter berechtigt:

2. Wechselbriefe zu kaufen, zu verkaufen, die Beträge einzuziehen zu lassen oder Vorschüsse darauf zu leisten. Erworbene und beliebene Wechsel und Handelseffecten dürfen in der Regel auf nicht länger als drei Monate ausgestellt sein und müssen mindestens drei gute Unterschriften tragen.

3. Die Bank nimmt edles Metall in Barren oder gemünzt, Noten der Bank oder zur Eincastrung bestimmte, in Dresden oder am Orte einer Filiale der Bank zahlbare Wechselbriefe und wechselfähige Assignationen von solchen Personen und Anstalten, welche in Dresden oder an dem Orte einer Bankfiliale ihren Wohnsitz haben, zu dem Zwecke in Rechnung an, damit dieselben über den Betrag dieser Einzahlungen durch Anweisungen oder durch Ab- und Zuschreibungen auf dem zu diesem Behufe eröffneten Folium verfügen können. Die von dem Folieninhaber zu leistenden Vergütungen bestimmt das Reglement.

Die Bank ist ferner befugt:

4. Für Rechnung von Privaten, öffentlichen Anstalten oder Behörden Eincastrungen, sowie Ein- und Verkauf von Werthpapieren, erstere gegen Hinterlegung des Betrages zu übernehmen.

5. Bei der Auf- und Uebernahme von inländischen Anleihen des Staates, der Gemeinden und Körperschaften, — nicht aber bei der Negotiation ausländischer Anleihen, und zwar weder in directer, noch in indirecter Weise sich zu betheiligen.

6. Depositen an gemünztem und ungemünztem Gold und Silber, Werthpapieren, Privatobligationen und Documenten, Waaren, Pretiosen und Werthgegenständen überhaupt gegen Entgelt zur Aufbewahrung zu übernehmen.

7. Gegen Hinterlegung von im Inlande nicht coursirenden Gold- und Silbermünzen oder von Gold- und Silberbarren nach den dafür aufzustellenden Tarifen Vorschüsse zu geben und demgemäß Depositenconten zu eröffnen, ingleichen gegen Verpfändung von anerkannt soliden Staatspapieren, insbesondere deutscher Bundesstaaten, von Staatsobligationen, von Stadtschuldscheinen, von Actien oder Obligationen zweifellos gut fundirter industrieller Unternehmungen (jedoch mit Ausschluß der von der Bank selbst ausgegebenen Actien), wie von Waaren, welche dem Verderben nicht ausgesetzt sind, Vorschüsse zu leisten. Der Verwaltungsrath bestimmt in einem mindestens allvierteljährlich zu revidirenden Betriebsreglement die Werthpapiere, welche bei der Bank beliehen werden können, und setzt für das ganze Beleihungsgeschäft die hierbei einzuhaltenen Regeln, die Zeitdauer, sowie Maximal- und Minimalgrenze für die Vorschüsse fest.

Blanco-Credite dürfen eben so wenig als Vorschüsse gegen Hypothek gewährt werden.

8. Werthpapiere au porteur (jedoch gleichfalls mit Ausschluß der von der Bank selbst ausgegebenen Actien) für eigene Rechnung zu kaufen und zu verkaufen. Der Verwaltungsrath setzt die hierunter zu beobachtenden Bestimmungen und das Maximum der in solchen Papieren anzulegenden Summen fest. Dieses Maximum darf ein Viertel des eingezahlten Actien Capitals nicht übersteigen.

In allen Fällen, in welchen die Bank ein ihr angetragenes Geschäft ablehnt, ist dieselbe die Gründe der Ablehnung anzugeben nicht verpflichtet.

Soll der Wirkungskreis der Bank über die in §. 10 und 11 bestimmten Grenzen hinaus erweitert werden, so kann dies nur geschehen, wenn der hierauf gerichtete Beschluß des Verwaltungsrathes und der Direction die Billigung der Generalversammlung und die Genehmigung der königlich sächsischen Staatsregierung gefunden.

§. 13. Die Bank ist befugt, im In- und Auslande Filialen **) und Agenturen zu errichten, sowie Bank- und Handlungshäuser mit der Wahrnehmung ihrer Geschäfte, resp. mit Einlösung ihrer Noten zu beauftragen.

§. 14. Das oberste Organ der Verwaltung ist der Verwaltungsrath. Er besteht aus 14 Mitgliedern, von denen mindestens 9 sächsische Staatsangehörige sein müssen.

*) Außerdem ist im Concessionsdecret mindestens vierteljährige Veröffentlichung des Status vorgeschrieben.

**) Das Concessionsdecret legt der Bank die Pflicht auf, an den ihr vom Ministerium des Innern zu bezeichnenden Orten des Landes mit den nöthigen Befugnissen ausgestattete Filialen zu errichten.